

Protokoll der VII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **10 (1912-1913)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

10. Jahrgang.

1. Februar 1913.

Nr. 5.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

VII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 4. November 1912, vormittags 10^{3/4} Uhr
im Grob ratsaal des Regierungsgebäudes in Luzern.

(Schluß)

Diskussion:

Ständerat W i r z, Sarnen: Ich bin Anhänger der Portofreiheit, wie die Mehrheit der eidgenössischen Räte. Unstritten war seinerzeit bei Beratung des Postgesetzes in letzter Linie die Frage: soll die Portofreiheit sich auf die Korrespondenzen an Arme und für Arme erstrecken oder nicht? Der Ständerat bejahte das, der Nationalrat strich diese Portofreiheit, und schließlich votierte auch der Ständerat mit zwei Stimmen Mehrheit in diesem Sinne. So kam es, daß die freiwilligen Armenpflegen besser gestellt wurden, als die gesetzlichen. Die Portofreiheit durch Revision des Postgesetzes erweitern zu wollen, dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben, weil das Bundesgesetz ja erst seit zwei Jahren in Kraft ist. Wir haben es lediglich zu tun mit der Frage: Revision der Postordnung oder nicht? Sie hat meines Erachtens nicht immer das Richtige getroffen, ist also gewiß revisionsbedürftig. Die Unterscheidung zwischen wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten ist innerlich nicht begründet. Die Grenze ist da schwierig zu ziehen, noch schwieriger, sie festzuhalten. Der Standpunkt des Referenten ist berechtigt, und ich will einer Eingabe an den Bundesrat nicht opponieren. Aber ich verhehle mir nicht, es wird auch keine große Geneigtheit vorhanden sein, jetzt schon auf eine Revision der Postordnung einzutreten. Man wird sagen: Es müssen noch mehr Erfahrungen gesammelt werden, bevor eine Revision vorgenommen werden kann. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, eventuell zu ersuchen, die bestehende Post-

ordnung larger zu handhaben und eine ungleiche Behandlung bei Zuteilung der Postfreimarken zu vermeiden. Dadurch dürfte mehr erreicht werden als durch das Begehren auf Revision allein. Was die finanzielle Tragweite der Portofreiheit anbetrifft, worüber Auskunft zu geben, der Referent mich brieflich bat, so sind darüber keine Erhebungen vorhanden. Nach einer Berechnung erleidet die Bundeskasse durch die Portofreiheit einen Ausfall von 1,395,000 Fr. Bei Wegfall der Portofreiheit würde aber weniger korrespondiert, so daß man einen effektiven Ausfall von ca. 800,000 Fr. annehmen kann. Am richtigsten wird auch hier sein, wenn die ständige Kommission sich mit der Sache befaßt und eine Eingabe im Sinne des Referenten und der gefallenen Boten an den Bundesrat abgehen läßt.

Armensekretär Jaques, Genf: En se plaçant au point de vue pratique, on peut relever tout d'abord ce fait qu'il importe que l'argent destiné à l'indigent lui arrive dans sa presque intégralité. Ici l'Etat doit intervenir, sinon au moyen de subventions, au moins par des exonérations en faveur de toutes les institutions, sans exceptions, fondées en vue de secourir les pauvres, les enfants, les vieillards et les malades.

L'argument avancé par le Conseil national pour établir une distinction entre les institutions officielles et les œuvres privées n'est pas sérieux: si les assistés des premières sont humiliés en recevant des lettres avec la mention „pour pauvres“, les indigents qui s'adressent aux bureaux de bienfaisance ne le seront pas moins. Le second argument portant sur „les abus incalculables de la part des autorités d'assistance“ (dans la franchise de port) n'est valable que si l'on admet une infériorité morale des fonctionnaires officiels vis-à-vis des employés d'œuvres privées.

Quant au fond, le service postal ne doit pas avoir chez nous de caractère fiscal, les autorités fédérales l'ont déclaré à maintes reprises; et aussi longtemps que ses comptes bouclent par des bonis importants, il n'y a pas de raison pour couper court aux „services“ qu'il rend dans le domaine de l'assistance.

Il conclut donc à l'extension de la gratuité à toute la correspondance de l'Assistance publique ou tout au moins à l'assimilation des établissements qui font l'objet des réclamations de la Chaux-de-Fonds aux institutions privées de bienfaisance.

Armensekretär Willi, Zürich: In den eidgenössischen Räten ist gesagt worden, die Armen werden durch die Portofreiheit kompromittiert. Durch die Postfreimarken werden nun die privaten Institutionen gezwungen, ihre Armen zu kompromittieren. Das Verhältnis hat sich also einfach verschoben.

Der Antrag von Ständerat Wirz, die Angelegenheit an die ständige Kommission zu weisen, wird angenommen.

5. Mitteilungen über den Stand der Konkordatsfrage.

Regierungsrat Wulchleger, Basel: Zwei Bestrebungen haben sich im Laufe der Zeit bei den zahlreichen Verhandlungen über die interkantonale Armenpflege herauskristallisiert: das Konkordat und das Bundes-Armengesetz. Sie stehen sich aber nicht gegenüber. Das Konkordat kann eine wertvolle Stufe für das Bundes-Armengesetz bilden. Die Motion Luz und die infolge davon vom Bunde unternommene Armenstatistik tendieren auf Regelung des Armenwesens durch den Bund hin. Die Konkordatsfrage ist Gegenstand der Behandlung der IV. und V. Armendirektorenkonferenz gewesen. Die Protokolle der beiden Konferenzen und der Bericht und Antrag der ständigen Kommission über die Rück-

äußerungen der Armendirektionen zu dem ihnen unterbreiteten Konfordatstexte der ständigen Kommission liegen in einer Broschüre gedruckt vor. Die Aussichten für ein Konfordat sind nicht schlecht. 12 Kantone: Bern, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Tessin haben sich für Beschreitung des Konfordatweges ausgesprochen. Die Bundesräte Ruchet und Motta — letzterer auch schriftlich — haben ihn ebenfalls empfohlen. Die Armendirektorenkonferenz vom 20. Mai 1912 in Olten bestellte dann eine kleine Kommission, bestehend aus Dr. Schmid, dem Sprechenden, Dr. Imhof, Basel, und Regierungsrat Burren, Bern, um den Text des Konfordatsentwurfs zu bereinigen, und beschloß, durch das Departement des Innern in Bern den Bundesrat zur Einberufung einer interkantonalen Regierungskonferenz zu veranlassen. Heute vor acht Tagen tagte die Kommission in Olten, bereinigte den Konfordatstext und entwarf eine Eingabe an das Departement des Innern. Art. 1 des Konfordates lautet:

An die Kosten der Unterstützung der hilfsbedürftigen, transportfähigen niedergelassenen Angehörigen der Vertragskantone leistet der Niederlassungskanton 20 % bei 1—10=, 40 % bei 11—20= und 60 % bei mehr als 20jähriger Niederlassungsdauer. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem Konfordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, in dem der Unterstützte (oder dessen Vorfahren) zuletzt tatsächlich gewohnt haben.

Für Aufenthaltler und Niedergelassene mit weniger als einjähriger Niederlassungsdauer vermindert sich der Anteil des Aufenthalts- bzw. Niederlassungskantons auf 10 %.

Für Wanderarme übernimmt der augenblickliche Aufenthaltskanton die erforderliche Unterstützung, bis sie das Kantonsgebiet verlassen haben.

Die Kosten der durchgeführten dauernden Anstaltsversorgung fallen unter Vorbehalt von Art. 4, sofern nicht zwischen Niederlassungs- und Wohnkanton etwas anderes vereinbart wird, zu 80 % zu Lasten des Heimatkantons.

Art. 11: Das Konfordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sechs Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen beigetreten sind. Für Kantone, die sich ihm später anschließen, tritt es spätestens sechs Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konfordate zurücktreten.

Die Eingabe sagt unter anderem: Bei aller Sympathie für eine bundesrechtliche Regelung der interkantonalen Armenfürsorge, wie sie durch die im Nationalrat gestellte Motion der Herren Luz und Mitunterzeichner angeregt und deren Prüfung durch die vom Bundesrat angeordnete statistische Erhebung kürzlich in die Wege geleitet worden ist, gelangten die beiden Armendirektorenkonferenzen zum Ergebnis, daß es sich empfehlen dürfte, zunächst eine weniger weit gehende und deshalb vielleicht eher erreichbare, wenn auch nur vorläufige Lösung des Problems auf dem Wege des Konfordats zu versuchen. Die Konferenz will also keineswegs etwa einer bundesrechtlichen Regelung entgegentreten, sondern in Voraussicht der mannigfachen Schwierigkeiten, denen jene begegnen dürfte, auf rascherem Wege, eben dem des Konfordates, wenigstens eine Milderung der vorhandenen Übelstände anstreben. Sie hofft sogar, wenn ihre Absicht von Erfolg gekrönt wird, damit eine nützliche Vorarbeit für die spätere Bundesgesetzgebung über das Armenwesen, zu der das Konfordat die Übergangsstufe bilden dürfte, geleistet zu haben. — Gleichzeitig beehren wir uns, an Sie das ergebene Gesuch zu richten, Sie möchten nach vorläufiger Prüfung der Sache,

die wir Ihrer wohlwollenden Beurteilung angelegentlichst empfehlen, den hohen Schweizerischen Bundesrat veranlassen, sobald als möglich eine Konferenz der Kantonsregierungen zur Besprechung der Konkordatsfrage einzuberufen. — Diese Eingabe wird unter Beilage der bereits erwähnten gedruckten Broschüre nächste Woche dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, sowie allen kantonalen Armendirektionen, zugestellt werden.

6. Die Rechnung pro 1. November 1911 bis 31. Oktober 1912 erzeigt an Einnahmen: Fr. 2829.85, an Ausgaben: Fr. 1327.45, bleibt ein Saldo von Fr. 1502.40 (1911: Fr. 1515.75). Die 87 Mitglieder leisteten 1075 Fr. Es wird das Bestreben der ständigen Kommission sein müssen, noch mehr Mitglieder zu gewinnen und aufs neue mit einem Gesuch um einen Bundesbeitrag, der bereits in Aussicht gestellt ist, an die Bundesbehörden zu gelangen.

Die beiden Mitglieder der Kommission: Inspektor Keller, Basel, und Departementssekretär Meier, Aarau, haben die Rechnung geprüft und richtig befunden. Sie wird dem Quästor unter Verdankung abgenommen.

Schluß: 2¼ Uhr.

Der Protokollführer: **A. Wild**, Pfarrer.

* * *

An dem belebten Mittagessen im „Wildenmann“ entbot Herr Regierungsrat Dr. Oswald den Gruß der Luzerner Regierung, und Herr Armeninspektor Lörtcher dankte für den freundlichen Empfang und die köstlich mündende Gabe der Luzerner.

Margau. Verletzung in die Zwangsarbeitsanstalt und Bestrafung wegen Familienvernachlässigung. Die diesbezüglichen Vorschriften finden wir in der aargauischen Gesetzesammlung, Band 1865—1869, Pag. 351 u. f. und Zuchtpolizeigesetz § 2 III und in der Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung, herausgegeben vom Obergericht des Kantons Aargau: II. Jahrgang, 1902, Nr. 36, Seite 170, V. Jahrgang, 1905, Nr. 63 auf Seite 77, VI. Jahrgang, 1906, Nr. 120 auf Seite 190, IX. Jahrgang, 1909, Nr. 80 auf Seite 178, und XI. Jahrgang, 1911, Nr. 69 und 70, Seite 163 und 165.

Die Gemeinden des Bezirks Brugg machen von diesen Vorschriften ziemlich häufig Gebrauch. Sie laden liederliche Männer vor ihre Schranken, geben ihnen die nötigen Ermahnungen, machen sie auf die Folgen der Nichtbeachtung aufmerksam und verzeihen sie im Rückfalle dem Bezirksgericht zur Bestrafung.

So sind im Laufe des Jahres 1912 aus 4 Gemeinden 8 Personen bestraft worden. Davon wegen Familienvernachlässigung 1 mit 2 Jahren Zuchthaus und wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels 7 Personen, worunter ein Frauenzimmer; 4 Personen aus ein und derselben Gemeinde. Die dahingehenden Strafen lauten auf 1½—2 Jahre Zwangsarbeitsanstalt. Diese Strafen müssen in einer besondern Abteilung der Strafanstalt abgeessen werden. Sie sind nicht bei allen Bestraften von dem gewünschten Erfolg begleitet, haben aber doch das Gute, daß sich die betreffenden Personen wieder an ein regelmäßiges Arbeiten und an Ordnung gewöhnen und nicht so bald ihren Gemeinden ganz zur Last fallen. Auch nehmen sich andere ein abschreckendes Beispiel an ihnen, wenn sie erzählen, wie sie haben arbeiten und Ordnung halten müssen.

Unter den oben erwähnten Zwangsarbeitern befinden sich 4 aus ein und derselben Gemeinde. Zwei davon sind aber auswärts aufgewachsen.